

95. Vormundschaftsordnung der Stadt Zürich für Witwen und Waisen 1792 Februar 20

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich erlassen eine revidierte Vormundschaftsordnung mit fünf Teilen. – Im ersten Teil wird in acht Artikeln festgelegt, wer einen Vormund erhält. Grundsätzlich erhalten alle Waisen unter dem 25. Lebensjahr einen Vormund, ausser sie heiraten vorher, gründen einen Hausstand oder haben durch den Willen des verstorbenen Vaters die Eigenverwaltung zugewiesen bekommen. Zudem können Waisenknaben vor Vollendung des 24. Lebensjahres ein Gesuch beim Waisengericht stellen. Geregelt werden des Weiteren Vormundschaftsfälle beim Tod der Mutter oder des Vaters. Weitere Personengruppen, die unter die Vormundschaft fallen, sind Personen mit schweren körperlichen oder psychischen Krankheiten sowie Personen, die eine Gefahr darstellen. Zudem erhalten Personen, die abwesend und unauffindbar sind, einen Vormund, falls keine anderen Regelungen bekannt sind (1). – Im zweiten Teil wird geregelt, wer als Vormund in Frage kommt. Es gilt, dass der Vater einen zukünftigen Vormund schriftlich oder mündlich festlegen darf. Der Vormund darf dabei sein Amt erst antreten, wenn die Eröffnung des väterlichen Testaments und die Bestätigung des Waisengerichts erfolgt sind und keine Einwände der nächsten Verwandten vorliegen. Dabei gilt das Appellationsrecht an den Kleinen Rat. Gibt es Einwände zum ernannten Vormund oder wurde dieser vom Vater nie festgelegt, soll der nächste männliche Verwandte zusammen mit der Mutter einen Vormund ernennen, der dann durch das Waisengericht bestätigt werden muss. Wenn ein solcher männlicher Verwandter fehlt oder kein Vormund ernannt werden kann, obliegt dem Waisengericht die Entscheidung. Falls der Vater die Mutter für die Verwaltung der Güter seiner Kinder vorgesehen hat, werden die Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits nach allfälligen Einwänden befragt. Die Mutter ist jedoch nur so lange für die Güterverwaltung zuständig, bis sie wieder geheiratet hat, dann ernennt die Verwandtschaft einen Vormund. Personen, die wegen Unfähigkeit oder Verschwendungssucht vom Kleinen Rat bevormundet worden sind, erhalten entweder einen von ihren Verwandten oder vom Waisengericht vorgeschlagenen Vormund (2). – Im dritten Teil folgen die Pflichten der Vormünder, wobei grundsätzlich jeder Bürger, der nicht schon zwei Vormundstellen innehat, verpflichtet ist, eine solche Stelle mindestens vier Jahre lang anzunehmen. Der Vormund soll zunächst der Verwandtschaft oder dem Waisengericht ein Inventar aller ihm zugestellten Sachen zukommen lassen. Alle originalen Gült-, Schuld- und Kaufbriefe sowie Obligationen sollen entweder bei der Verwandtschaft sicher aufbewahrt oder im obrigkeitlichen Schirmkasten deponiert werden. Für diejenigen Dinge, die der Vormund bei sich aufbewahrt, gelten im Konkursfall die Bestimmungen des Stadtrechts. Der Vormund ist des Weiteren für den Lebenswandel sowie zusammen mit der verordneten Behörde für die Berufswahl seines Mündels verantwortlich. Zudem ist er für die Verwaltung des Guts und für den Einzug der Zinsen zuständig, wovon er jährlich Rechnung ablegen muss. Ohne Vorwissen der Verwandtschaft oder des Waisengerichts ist es dem Vormund verboten, Schuldenerlasse, Schenkungen, Leihgaben, Käufe, Tauschgeschäfte oder Rechtshandel zu tätigen. Solche Geschäfte gelten als ungültig und in Schadenfällen muss der Vormund haften. Von der Jahresrechnung muss der Vormund ein Exemplar der verordneten Behörde sowie ein Exemplar zur eigenen Aufbewahrung spätestens 14 Tage nach der letzten Rechnung abgeben. Ausserdem muss er die vorjährigen Rechnungen oder, falls es sich um die erste Rechnung handelt, das Übergabedokument sowie einen kurzen Bericht über sein Mündel abgeben. Häuser, Liegenschaften, Hausrat und weitere Mobilien sollen vom Vormund in gutem Zustand erhalten werden; sie dürfen nicht ohne Vorwissen der verordneten Behörde veräussert werden. Sobald die Mündel ihre Güter selbst verwalten wollen, muss dies von der Behörde, die den Vormund ernannt hat, bewilligt werden. Der Vormund ist erst aus seiner Stelle entlassen, wenn das ordnungsgemässe Protokoll des Waisengerichts erstellt wurde und alle Parteien zufrieden sind. Als Lohn erhält der Vormund vier Gulden pro 1000 Gulden Vermögen. Weitere Ausgaben wie Reisen, Rechtshandel und Inventarisierungen (Beschreibungen) sollen zusätzlich vergütet werden (3). – Der vierte Teil führt die Pflichten des Waisengerichts auf. Dieses besteht aus einem Statthalter als Präsidenten sowie zwei Kleinräten und drei Grossräten, wobei keiner der Waisenrichter selbst eine Vormundstelle einnehmen darf. Das Waisengericht muss die vorgeschlagenen Vormünder

bestätigen und einschreiben oder – falls kein Vorschlag gemacht wird – selbst einen Vormund ernennen. Personen, die einen Vormund erhalten, sollen zusammen mit ihrem Vormund, dem Datum und bisherigen Ereignissen in ein Protokoll eingetragen werden. Für die diejenigen Personen, die aus ihrer Verwandtschaft oder vom Waisengericht einen Vormund gestellt bekommen haben, wird ein separates Protokoll geführt. In einer weiteren Tabelle soll jährlich vermerkt werden, wer im Laufe des Jahres einen Vormund erhalten hat und wer aus der Vormundschaft entlassen wurde. Des Weiteren wird dem Schirmschreiber aufgetragen, zusammen mit dem Vormund ein Verzeichnis des Vermögens des Mündels aufzunehmen sowie vom Vormund die Jahresrechnung abzunehmen. Zwei Verwandte und zwei Waisenrichter überprüfen ausserdem die Jahresrechnung und befragen den Vormund über den moralischen und ökonomischen Zustand seines Mündels sowie über die allfällige Steigerung des Vermögens. Darüber soll ein Abschiedsprotokoll geführt werden. Die Waisenrichter sind verpflichtet, bei Beratungen zu finanziellen Fragen sorgfältig vorzugehen sowie über Erziehung und Unterricht des Mündels genaue Aufsicht zu tragen. Nachdem das Mündel volljährig geworden ist, soll es vom Schirmschreiber alle Rechnungen und das Inventar zur Einsicht erhalten. Falls keine Einwände vorliegen, soll dies im Schirmprotokoll bestätigt werden. Mündel, deren Mittel von den Verwandten verwaltet wurden, sollen bei Volljährigkeit zunächst persönlich verhört werden. Bestehen Einwände, hat das Waisengericht die Kompetenz, diese zu lösen, wobei das Appellationsrecht an den Kleinen Rat besteht. Schliesslich werden die Pflichten und Entlohnung des Schirmschreibers aufgeführt (4). – Im fünften Teil folgen zuletzt Bestimmungen zum Schirmkasten, der im Rathaus steht. Von den beiden Schlüsseln erhält ein Mitglied des Waisengerichts das eine Exemplar und der Schirmschreiber das andere Exemplar. Aufbewahrt werden im Schirmkasten Gültbriefe, Schuldtitel, Inventare, Urkunden, Deposita, Vermögensanteile abwesender Personen, Bürgschaftsscheine und Prästandenscheine (Beweis des Vorhandensein von genügend Vermögen) von fremden Ehefrauen (5).

Erneuerte Wäysen- und Bevogtigungs-Ordnung für die Stadt Zürich

[Holzschnitt]

MDCCXCII. / [S. 2] / [S. 3]

Wir Burgermeister, Klein und Grosse Râthe der Stadt Zürich, thun kund hiermit allen Unsern Gnädigen Lieben Verburgerten, daß Wir, bey unverrückt fortsetzender Aufmerksamkeit auf alles das, was zur Bevestigung und Vermehrung der allgemeinen Wohlfarth Unsers ganzen Landes, und besonders auch Unserer Gnädigen Lieben Verburgerten, ersprießlich seyn mag, den allgemeinen Wunsch in Erwägung gezogen, daß die von Unsern seligen Standes-Vorfahren schon zu Ende des vorigen Jahr-Hunderts verfaßte, und im Jahr 1738 erneuerte Wäysen-Ordnung revidiert,¹ und nach Unsern Zeiten, Umständen und Bedürfnissen abgeändert und verbessert werden möchte. Wir haben also einem Ausschuß / [S. 4] Unserer geliebten Mitrâthe, mit Zuzug Unserer bisherigen Schirm- und Wäysen-Vögte aufgetragen, diesen Gegenstand in sorgfältige Berathung zunehmen, und Uns einen Entwurf einer verbesserten Wäysen-Ordnung, wie solche den Bedürfnissen Unserer Gnädigen Lieben Burgerschaft am angemessensten, auch in der Ausübung für alle Stände und Personen, auf die gleichmäßigste Weise, sicher erzielet werden könne, zu hinterbringen. Nachdem nun dieses zu Unserem besten Vergnügen geschehen ist, haben Wir, bey genauer Prüfung des gemachten Entwurfes, solchen in allen Rücksichten so verfaßt gefunden, daß Wir denselben hiermit Hoch-Obrigkeithlich bestätigen, und dem zufolge verord-

nen, wie hernach von Punkt zu Punkt folget. Alles in der freudigsten und gewissen Zuversicht, daß sowol Unsere fûrgeliebten Mitrâthe, denen Wir als / [S. 5] Wâysen-Richtern die Anwendung dieser Unserer Hoch-Obrigkeitlichen Verordnung auftragen, dieselbe in allen Stûken, mit pûnktlicher Genauigkeit, republikanischer Gleichheit und unermûdeter Gedult handhaben, als auch daß 5
Unsere Gnâdige Liebe Burgerschaft solche mit Dank und Freude, als eine best-gemeynte vâterliche Fûrsorge aufzunehmen, und derselben gehorsam nachzukommen sich befeissen werde.

Wir wiederhollen und bestâtigen auch bey dieser Gelegenheit feyerlich, die in Unserm Stadt-Recht (paginae 79. §. 49.) enthaltene Verordnung,² kraft welcher auf das ernstlichste verboten ist, minderjâhrigen Leuten, ohne Wissen ihrer Eltern und Vormûnder, unter was Nammen solches immer geschehe, deßgleichen allen und jeden bevogtigten Personen, etwas auf Borg oder Kredit zu geben; und wollen, daß fûr dergleichen Schulden kein Recht gehalten werden solle. / [S. 6] 10
15

[1] Erster Abschnitt. Wer unter Vormundschaft kommen und wer bevogtigt werden soll

§. 1. Die Fûrsorge der Vormundschaft soll fallen auf alle und jede Wâysen, das heisst alle ledige Knaben und Töchtern, die das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht angetreten, und das Unglûk haben, ihre Eltern, oder auch nur ihren Vater, durch den Tod, oder auf andre Weise wirklich zuverliehren; die Art wie solche Wâysen unter Vormundschaft kommen sollen, wird in dem folgenden Abschnitt nâher bestimmt. 20

§. 2. Durch gesetzmâßige Verheurathung minderjâhriger Personen, und durch den Umstand, wenn ein junger, zûnftiger Burger einen eignen Rauch fûhrt, wird die Vormundschaft ohne anders aufgehoben. Eben so hat keine Vormundschaft in Ansehung solcher Kinder statt, denen ihr Vater die selbsteigne Verwaltung der hinterlassenden Mittel durch eine ausdrûckliche Verordnung zugeeignet hat. / [S. 7] 25

§. 3. In andern Fâllen, da eine ledige Manns-Person aus besondern Grûnden, und in besonderer Laage, frûher als nach vollendetem 24sten Jahr ihres Alters fûr volljâhrig erklârt zuwerden dringend bedarf, mag sie sich hierum bey dem geordneten Wâysengericht anmelden, welches dann dieses ihr Ansuchen, nebst seinem, des Wâysengerichtes, Befinden, durch eine Weisung an Unsern tâglichen Rath bringen wird. 30
35

§. 4. Wûrden dergleichen Kinder Mutterhalb verwâÿbt, so bleibt der Vater ihr natûrlicher Vormund, ohne weitere Verordnung; jedoch daß es, nach dem deutlichen Inhalt des Erbrechts³ (2. Theil §. 1. und 9.) bey den nâchsten Verwandten dieser Kinder von vâterlicher Seite stehen soll, fûr die unter des Vaters Verwaltung fallenden mûterlichen Mittel Sicherheit zufordern, und daß diese 40

Verwandten sich deswegen bey Unserem geordneten Wäysengericht melden mögen.

§. 5. Würden Kinder Vaterhalb verwâyßt, so sollen der oder diejennigen Personen, die von der / [S. 8] väterlichen Seite im nächsten Grad verwandt sind, 5
gemeinsam mit der Mutter, und wenn diese auch verstorben ist, für sich selbst, innert 8 Tagen, dem verordneten Wäysengericht förmlich anzeigen, daß jemand die vormundschaftliche Besorgung der verwâyßten Kinder übernommen habe, oder übernehmen werde. Sollten sie nicht zugleich die Person dieses Vormundes bestimmt angeben können, so solle solches spätstens in Zeit von 4 Wochen nach dem Todesfall geschehen. Würden aber diese Pflichten von den Anverwandten versäumt, so soll das Wäysengericht die nöthigen Vorkehrungen zur Vormundschaft aus sich selbst zutreffen schuldig seyn. 10

§. 6. Unter vögtliche Aufsicht sollen gehören, die durch allgemein anerkannte, schwehre Leibs- und Gemüths-Krankheiten, zu Besorgung ihrer selbst, oder doch ihres Haab und Guts, unfähigen Personen, beyderley Geschlechts; jedoch 15
sollen, ehe eine solche Person bevogtigt werden kan, ihre nächsten Anverwandten, die im Dürftigkeitsfall die Unterhaltungspflicht auf sich hätten, oder Unser verordnetes Wäysengericht, sich hierfür vor Unserem täglichen Rath anmelden, der dann, nach / [S. 9] vorgenommenem Verhör mit einer solchen Person, das billige und nothwendige hierüber zuverordnen hat. 20

§. 7. Sollten Ringsinn oder leidenschaftliche Verblendung eine Burgersperson, männlichen oder weiblichen Geschlechts, so weit verleiten, daß sie sich und die Ihrigen in offenbar schwehren Verlust oder gar Gefahr des Mangels stürzten würde, so wird Unser Wäysengericht, auf Anrufen der nächsten Verwandten, oder wenn es sonst bey seinen Pflichten solches nothwenig findet, 25
eine solche Person verhören, dem Uebel, durch nachdrückliche Vorstellungen, gründlich Einhalt zuthun suchen, im Fall aber daß keine Besserung zu erwarten wäre oder erfolgen würde, die Sache an Unsem täglichen Rath bringen.

§. 8. Wenn solchen Personen die seit geraumer Zeit Landsabwesend sind, und deren Aufenthalts-Ort unbekannt ist, bey Erbfällen oder sonst, etwas an Vermögen zufällt, so sollen die Miterben oder nächsten Anverwandten derselben schuldig seyn, hiervon dem Wäysengericht Anzeige zu thun, und / [S. 10] 30
zugleich erklären, ob entweder der Abwesende selbst zu seiner Zeit jemandem zu Besorgung seiner Angelegenheiten Auftrag gegeben habe, oder, wenn solches nicht geschehen ist, wer von ihnen diese Besorgung übernehmen wolle. 35
Sollte aber weder das eine noch andere statt haben, so würde dann von Seite des Wäysengerichts ein Vormund zu Verwaltung solcher Mitteln verordnet werden. Uebrigens verbleibt es, in Ansehung der Mitteln selbst, bey der Anno 1775 gemachten Erläuterung des Erbrechtes.⁴

[2] Zweyter Abschnitt. Wer Vormünder und Vögte setzen möge

§. 1. Die Vormünder über Wäysen mag der Ehemann und Vater durch eine förmliche, schriftliche oder mündliche Verordnung selbst ernennen, und zugleich bestimmen, ob und wem Rechnung abgelegt werden müsse; zumahlen er seinen eignen Zustand und was derselbe bedarf, auch den Charakter seiner Familie am besten kennen kan; den/ [S. 11]noch soll der ernannte Vormund, nach Eröffnung der väterlichen Willens-Erklärung, sein Amt nicht antretten, bis er von Unserm Wäysengericht bestätigt und eingeschrieben ist; damit aber hierbey auf alle Weise sicher verfahren werde, so solle das Wäysengericht, vor Bestätigung eines solchen geordneten Vormunds, die nächsten Anverwandten vom Mannsstamm der Wäysen, oder jemanden in derselben Nammen für sich bescheiden, und von ihnen vernennen, ob sie gegen den geordneten Vormund begründte Einwendungen zumachen haben; auch im Fall dergleichen vorgebracht würden, dieselben aufs sorgfältigste prüfen, und hierauf nach Seinem pflichtmäßigen Befinden, mit Vorbehalt der Appellation an Unsern täglichen Rath, hierüber absprechen.

§. 2. Wenn ein solcher verordneter Vormund durch einen rechtlichen Spruch Unserer Wäysenrichter nicht angenommen, oder auch von dem verstorbenen Vater keine Verordnung darüber gemacht worden ist, so stehet es an der männlichen nächsten Verwandtschaftslinie, mit Zuzug der Mutter der Wäysen, ihnen aus sich selbst, oder woher es ihnen gefällig ist, einen Vormund zuernennen, / [S. 12] der sie für dieselben der beste und schiklichste zuseyn bedünkt. Diesen Vormund sollen sie Unserm geordneten Wäysengericht vorstellen, und wenn Dasselbe gegen ihn keine begründten Einwendungen zumachen hat, so wird Es ihn bestätigen und einschreiben, widrigenfalls aber der Verwandtschaft auftragen, einen andern schiklichern Mann zu dieser Vormund-Stelle vorzuschlagen.

§. 3. Wenn aber die Verwandtschaft keinen schiklichern Vormund ausfündig machen könnte, oder seine verwandten Wäysen lieber der unmittelbaren Obrigkeitlichen Vorsorge überlassen wollte, oder auch wenn die Wäysen keinen männlichen Anverwandten innert oder in dem 3ten Grad hätten, so hat Unser verordnetes Wäysengericht die Pflicht auf sich, den Wäysen einen Vormund zu setzen und denselben einzuschreiben.

§. 4. Wenn der verstorbene Ehemann seine hinterlassende Wittwe zu Besorgung seiner Kinder, und ihres Haab und Guts verordnet hat, so soll / [S. 13] das Wäysengericht die väterliche und mütterliche Verwandtschaft der Kinder vernennen, ob sie dagegen begründte Einwendungen zumachen haben; in beyden Fällen verfährt Dasselbe, wie oben bey der Bestellung der geordneten Vormünder bestimmt ist; worbey sich dann von selbst versteht, daß solches nur allein so lange gemeynt seyn könne, als die Wittwe in unverändertem Stand verbleibt: würde aber diese letztere sich wieder verehlichen, so stehet es bey der

Verwandschaft, mit vorbehaltener Bestätigung, und wenn die Verwandschaft nicht will oder kan, oder wenn etwa keine innert oder im 3ten Grad vorhanden wäre, so ligt es Unserm Wäysengericht ob, einen Vormund zu ordnen.

5 §. 5. Für diejenigen, die wegen allgemein anerkannter Unfähigkeit oder Verschwendung von Unserm Kleinen Rath vogtbar erklärt werden, ordnen dieje-
10 nigen Anverwandten, welche die Bevogtigung daselbst gesucht und erhalten haben, den Vogt, welcher von Unserm Wäysengericht, insofern Dasselbe keine wichtigen Bedenken dagegen hat, bestätigt und eingeschrieben wird. Sollte jene Anver/ [S. 14]wandschaft ihrer diesfälligen Obliegenheit kein Genüge leisten, so solle das Wäysengericht selbst den nöthigen Vogt ordnen.⁵

[3] Dritter Abschnitt. Von der Vormünder und Vögten Pflicht

§. 1. Wir verordnen auf den Fall, wo die Verwandschaften für ihre Wäysen keinen Vormund finden, und sich deswegen an Unser Wäysengericht wenden müssen, daß jeder Burger, der nicht schon 2 Vormünder- oder Vogt-Stellen auf sich
15 hat, bey seinen bürgerlichen Pflichten gebunden seyn solle, sich einer ihm von daher aufzulegenden Vormund-Stelle wenigstens 4 Jahre lang zuunterziehen.

§. 2. Sobald ein Vormund oder Vogt eingeschrieben ist, soll er sich von der Verwandschaft, oder dem Waysengericht, je nachdem er von der einen oder andern Stelle geordnet worden ist, ein ordentliches, vollständiges Inventarium
20 oder Ueber/ [S. 15]gaabe der ihm zugestellten Sachen, mit Unterschrift derjenigen Behörde, welche die Uebergaabe an ihn macht, und wohin er auch Rechnung abzulegen hat, – zustellen lassen.

§. 3. Die Verwandschaften, welche für ihre verwandten Waysen selbst Vormünder bestellen und ernennen, sollen die Original- Gült- Schuld- Kauf-Briefe
25 und Obligationen in sichere Verwahrung legen, damit sie solche wieder herausgeben können, indem sie dafür gutzustehen haben; es soll ihnen aber auch frey stehen, solche Instrumente in den Obrigkeitlichen Schirmkasten verwahren zu lassen.

§. 4. Unser verordnetes Waysengericht ist schuldig, von allen denjenigen vormundschaftlichen oder Vogtverwaltungen, die Ihme zubestellen, und also
30 vormundschaftlichen oder Vogtverwaltungen, die Ihme zubestellen, und also auch jährliche Rechnung davon abzunehmen, obliegen, die Gült- Schuld- und Kauf-Instrumente und Obligationen nebst andern wichtigen Urkunden zu seinen Händen in den Obrigkeitlichen Schirmkasten zunehmen. / [S. 16]

§. 5. Für alles dasjenige was man in eines Vormunds oder Vogts Händen
35 liegen lassen muß, haben weder Verwandte noch Waysengericht nichts zuverantworten; sondern in Fällen, da es einem solchen Vormund oder Vogt zum Auffahl kommen sollte, behelfen sie sich der Sazung des Stadtrechtes⁶ (Capitel X. §. 37.), kraft welcher Vogtgüter allen unversicherten Schulden, den General-Obligationen und auch dem Weibergut vorgehen.

§. 6. Jeder Vormund ist schuldig für die Waysen, die seiner Fürsorge anvertraut werden, mit väterlicher Treue zuwachen, daß solche zu einem sittlichen Lebenswandel liebeich geleetet, wol beschulet, oder wo die Umstände das nicht möglich machen würden, in allen nöthigen Vorerkenntnissen fleißig unterrichtet, und zu einem ihrem Stand, Vermögen und Fähigkeiten angemessenen Beruf geleitet werden; diesen aber sorgfältig zubestimmen, wenn die Zeit dazu anrückt, liegt nebst ihm der Behörde die ihn geordnet hat ob, und solle er, ohne Wissen und Willen derselben, in dieser Rücksicht nichts entscheidendes vornehmen. / [S. 17]

§. 7. Zu dem Gut seiner Pupillen soll er möglichst Sorge tragen so wie zu seinem Eigenthum, die jährlichen Gefälle und Zinse geflissen einziehen, und wo ein Aufschlag unausweichlich wäre, bey seiner jährlich abzulegenden Rechnung davon Anzeige thun; aus sich selbst soll er niemandem etwas zuschenken oder nachzulassen befugt seyn; ohne Vorwissen und Bewilligung derjenigen, denen er Rechnung abzulegen hat, soll er kein Geld für seine Pupillen ausliehen; deßgleichen aus sich selbst weder Käufe oder Tausche schliessen, noch Züge vornehmen, noch Gebäude aufführen, noch Rechtshandel führen; in allen solchen Fällen würde nicht nur das von ihm allein verhandelte ungültig, sondern er auch schuldig seyn, den daraus erwachsenen Schaden zuvergüten.

§. 8. Von jeder Jahr-Rechnung soll er ein Exemplar zu Händen derer die ihn geordnet haben, und eines zur Unterschrift für ihn selbst, spätestens 14 Tage nach dem Termin der verfallenden Rechnung wirklich eingeben, auch die vorjährige Rechnung, sammt dem diesfälligen Abscheid, oder wenn es seine erste Jahr-Rechnung beträfe, die erhaltene / [S. 18] Ubergabe beylegen. Jeder Rechnung soll auch ein kurzer Bericht von dem Alter, Aufenthalt, Unterricht und sittlichen Charakter jedes Pupillen beygelegt werden.

§. 9. Die Häuser und liegenden Gründe seiner Pupillen soll er in gutem Zustand erhalten, vor allem Abgang auf's sorgfältigste vergaumen, und mit Vorwissen derer die ihn geordnet haben, um billigen Zins ausliehen; wenn aber solche Gebäude und liegenden Gründe dem Vermögen der Pupillen mehr lästig als nuzlich wären, auch keine Aussicht zu vortheilhafter Bewerbung durch diese Personen selbst vorhanden wäre, so solle er mit Bewilligung derer, die ihn geordnet haben, trachten, solche in der schiklichsten Zeit und unter den vortheilhaftesten Umständen zuveräußern.

§. 10. Eine gleiche Meynung hat es auch mit demjenigen Theil von Hausrath und Fahrnussen, welcher dem Abgang vorzüglich unterworfen ist, besonders wenn die Kinder noch unter den Jahren sind, und vorzusehen ist, daß solche Fahrnussen mit Kosten und Schaden eine lange Zeit aufgehoben werden müßten. / [S. 19]

§. 11. Wenn auch gleich die Pupillen zu ihren mannbaren Jahren kämen, und die Verwaltung ihres Haab und Guts selbst übernehmen wollten, so soll kein

Vormund solches herauszugeben eignen Gewalts befugt seyn; sondern solches muß vor denen, die ihn geordnet haben, geschehen; doch so, daß wenn die Verwandtschaft allein seine Rechnungen abnimmt, sie auch die Uebergaabe an die Pupillen unter ihrer Aufsicht geschehen läßt. Der Vormund aber soll seiner Verpflichtung gegen seine Pupillen nicht eher entlassen und verabschiedet seyn, bis daß diese leztern vor dem Waysengericht erschienen sind, und ad Protocol-
5 lum gegeben haben, daß sie von ihren Verwandten und dem Vormund in Absicht auf ihr Gut zu bestem Vergnügen befriediget seyen.

§. 12. Für die Verwaltung solchen Waysen- und Vogtguts ist einem Vormund oder Vogt zu Lohn bestimmt, von jedem Tausend Gulden zinstragender Mittel
10 vier Gulden; jedoch wenn solches Waysengut unter 200 Gulden wäre, soll man keinen Lohn davon nehmen. Müßte aber ein Vormund, seiner Pupillen wegen, sonderbare Geschäfte, / [S. 20] z B Reisen, Rechtshändel, Beschreibungen, und dergleichen Sachen verrichten, so soll er, neben dem bestimmten Lohn, nach
15 jeweiligem Gutachten der Verwandten oder des Waysengerichts, hiefür absonderlich belohnt werden.

[4] Vierter Abschnitt. Von der Anordnung und den Pflichten des Waysengerichts

Damit aber dieser Unserer heilsamen Verordnung desto gewisser nachgelebt, und damit dieselbe zu allen Zeiten in gleichmäßige Ausübung gebracht werde, so ordnen Wir 6 Unserer geliebten Mit-Räthe, Einen der 4 Hohen Herren
20 Stadthalter als Praesidenten, nebst annoch 2 Hohen Herren des Kleinen und 3 des Grossen Raths, unter dem Nammen von Waysenrichtern; denen Wir anmit die ganze Vollziehung, unter selbst beliebiger und nöthiger Vertheilung der Geschäfte unter sich, förmlich auftragen; mit Vorbehalt jedoch der Appellation von Ihren Rechtssprüchen an Unsern Täglichen Rath, und in der Meynung,
25 daß keiner dieser Waysenrichter selbst eine Vormund- oder Vogt- / [S. 21] Stelle bekleiden könne. Allervorderst sollen die Waysenrichter pflichtmäßig wachen, daß niemand von Unsern Gnädigen Lieben Verburgerten, der nach dem ersten Abschnitt unter Vormundschaft kommen oder bevogtiget seyn soll, ohne
30 Vormund oder Vogt bleibe.

§. 1. Wenn ihnen also in Zeit von 8 Tagen nach einem vorgegangenen Fall, wodurch Personen unter Vormundschaft fallen, von der Verwandtschaft oder diesen Personen selbst, keine Anzeige davon, und wenigstens in Zeit von 4 Wochen, kein bestimmter Vorschlag eines Vormundes gemacht wird, so sollen Sie
35 die nöthigen Vorkehrungen zur Vormundschaft selbst machen; zu dem Ende hin, damit Ihrer Wachtsamkeit nichts entgehen könne, sollen Sie alle und jede Vormünder und Vögte, von wem die immer ernannt werden, bestätigen und einschreiben. Die Pupillen oder bevogtigten Personen, deren Vormund oder Vogt von der Verwandtschaft bestellt ist, sollen Sie in ein besonderes Protokoll eintragen, und darin den Nammen des Vormunds oder Vogts, den Tag seiner Be-
40

stellung, und die Nammen derjenigen Personen die ihn bestellt haben, verzeichnen las/ [S. 22]sen; dieser Rubrik ist auch in margine das Jahr und der Tag der Vormundschafts-Entlassung, ferner wer dabey gegenwärtig gewesen, und was wesentlich dabey vorgegangen sey, – beyzufügen. Eben so sollen Sie auch über diejenigen Personen, deren vormundschaftliche Besorgung Ihrer unmittelbaren Aufsicht von den Anverwandten anvertraut wird, oder über die Sie, nach den §. 3. und 4. des Zweyten Abschnitts, aus tragender Amtspflicht Vormünder gesetzt haben, ein besonderes Protokoll führen, und in demselben theils die Nammen der Pupillen, theils durch wen Sie um die unmittelbare Bestellung eines Vormunds angesprochen worden, theils den Nammen dieses Vormunds, den Tag seiner Bestellung, und leztlich eine vollständige Anzeige aller von dieser Vormundstelle her, in den Schirmkasten aufgenommenen, Schuld- Kauf- und anderer Instrumente, verzeichnen lassen.

§. 2. Alljährlich am Neu-Jahr-Abend sollen Sie Unsern beyden vordersten Standes-Häuptern in einer Special-Tabelle den geziemenden Bericht vorlegen, wer im Lauf des Jahrs mit einem Vormund oder^a Vogt versehen worden, durch wen / [S. 23] solches geschehen sey, wer die Vormund- oder Vogtstellen übernommen habe, und wer der Vormundschaft entlassen worden sey.

§. 3. Bey Bestätigung der Vormünder, die Ihnen von den Verwandtschaften oder einzelnen Personen vorgeschlagen werden, und bey Ernennung derjenigen, die Sie selbst bestellen, sollen Sie nach Maasgab der Personen und der Natur des Guts, ohne alle anderwärtigen Rücksichten, auf die schiklichsten und verständigsten Männer bedacht seyn. Wenn die Verwandtschaften keinen tüchtigen Vormund finden, oder die Besorgung ihrer anverwandten Waysen lieber der unmittelbaren Vorsorge Unsers Waysengerichts, sogleich bey Entstehung des Falles, der die Vormundschaft erfordert, überlassen wollen, so sind Unsere Waysenrichter schuldig, alle diese Besorgungen ohne Widerred auf sich zunehmen, und die Waysen mit verständigen und redlichen Vormündern zuversorgen. Ferner sollen Sie, in jedem solchen Fall, durch den bestellten Schirm-Schreiber, mit Zuzug des Vormundes, ein genaues Verzeichnis von dem Vermögen der Waysen aufnehmen lassen, die Schuld-Instrumente / [S. 24] und andere wichtige Urkunden in den Schirmkasten verwahren, dem Vormund aber von allem, was seiner Besorgung übergeben wird, ein genaues Verzeichnis zustellen, auch sich von demselben um seine Verwaltung, alle Jahr auf eine bestimmte Zeit, Rechnung geben lassen. Jede solche Rechnung empfängt der Schirmschreiber zuerst, und läßt sie mit seiner Censur begleitet, bey den Waysenrichtern und den 2 nächsten Anverwandten der Pupillen cirkulieren. Hernach soll sie in Gegenwart besagter zwey Verwandten von Unserm Waysengericht beurtheilet, und besonders der Bericht der Verwandten über den Vormund und seine Pupillen angehört werden. Hierauf ist der Vormund in seinem umständlichen Bericht über den moralischen und ökonomischen Zustand seiner Pupillen, auch sind

die Pupillen selbst, denen es Alters und Leibs halber zuerscheinen möglich ist, – freundlich in ihrem Bericht über den Vormund, und in ihren allfälligen Anliegen und Wünschen zuvernehmen. Endlich soll mit Vormund und Verwandten berathen und beschlossen werden, was zur Aeufnung des Vermögens, auch zum Glück und Wohlstand der Pupillen selbst am dienlichsten erachtet wird; davon, so wie auch von der Rechnungs-Abnahme und den dar/ [S. 25]bey gemachten Bemerkungen, soll der Schirm-Schreiber ein ordentliches Abscheids-Protokoll führen, und aus demselben dem Vormund seinen Abscheid zustellen.

§. 4. Bey Berathung der Kapital-Anliehungen die gemacht werden müssen, sollen die Waysenrichter mit der äussersten Behutsamkeit, und sorgfältiger als wenn es um Ihr eigenes Vermögen zu thun wäre, zu Werk gehen, auch über Käufe, Tausche, Verkäufe, Bau-Angelegenheiten, oder was sonst nöthiges vorfällt, mit Sorgfalt und Klugheit, nach Ihrem besten Vermögen rathen und anordnen; besonders auch auf die Erziehung, den Unterricht und die Bestimmung der Pupillen mit väterlicher Güte und Sorge Ihr getreues Aufsehen verwenden.

§. 5. Wenn die Pupillen die unter der unmittelbaren Aufsicht Unser^bs Waysengerichts stehen, mündig geworden sind, so soll ihnen der Schirm-Schreiber mit der letzten Rechnung, die ihr Vor/ [S. 26]mund ablegt, alle vorigen Rechnungen nebst dem Inventario zur Einsicht zustellen, damit sie dann, vor Herausgabe ihrer Mitteln, in Gegenwart zweyer Anverwandten befragt werden können, ob sie gegen die Verwaltung etwas Zweifel oder Einwendungen haben; finden sich dergleichen, so wird man bemühet seyn, solche auf's billigste zuheben. Ist aber die unter Vormundschaft gewesene Person befriediget, so soll sie eigenhändig auf das Schirmprotokoll in ihren Hof den Empfang ihres Vermögens und die Bescheinigung ihrer gänzlichen Zufriedenheit eintragen.

§. 6. In Ansehung aber derjenigen Pupillen, die bey ihrer Mündigkeit ihre Mittel aus Handen der Verwandtschaft empfangen, soll die wirkliche Entlassung von der Vormundschaft vor Unserem geordneten Waysengericht geschehen, und soll keine Person der Vormundschaft entlassen seyn, sie werde dann vorher persönlich verhört, ob sie mit der Verwaltung ihres Vormunds und der Verwandten zufrieden seye; da sie dann ihre Erklärung auf ihren Hof im Waysenprotokoll / [S. 27] eintragen solle; wenn sie aber das nicht wollte und Klage hätte, solle sie die bey Unserm Waysengericht, dem die richterliche Kompetenz hierüber, mit Vorbehalt der Appellation an Unseren Täglichen Rath zustehet, anhängig und ausfündig machen.

§. 7. Dem Waysengericht ist ein Secretarius zugegeben. Diese Stelle wird von Unserm vordern Rathssubstitut mit einem Canzlisten besezt; doch daß derselbe Unserm Waysengericht gefällig seye. Der Schirmschreiber fertiget alle Rechnungs-Abscheide und Erkenntnissen aus, hat die genaueste Censur von allen in seine Canzley kommenden Rechnungen zumachen, und die beyden Vormundschafts- und Bevogtigungs-Register, nebst dem Abscheidenbuch, zufüh-

ren; durch ihn werden, mit Zuzug der Vormünder, die Inventaria für diejenigen Pupillen gezogen, die unter der unmittelbaren Aufsicht des Waysengerichts stehen; auch wird durch ihn die nöthige Korrespondenz geführt. Zu einer etwelchen Belohnung für diese Bemühungen verordnen Wir, daß ihme alljährlich von jedem 1000 Gulden / [S. 28] Kapital, wovon dem Waysengericht Rechnung abgelegt wird, 20 Schilling zukommen sollen: Für Theilungen, Inventuren oder andere dergleichen ausserordentliche Geschäfte aber, soll ihme in jedem Fall besonders, nach Maasgab der Umstände, etwas geordnet werden.

[5] Fünfter Abschnitt. Von dem Schirmkasten

Dieser soll zu allen Zeiten auf dem Rathhaus stehen, und sollen zu demselben 2 Schlüssel seyn, davon der eine in Händen eines Mitgliedes des Waysengerichts, und der andere in Händen des Schirmschreibers liegen soll.

In dem Schirmkasten sollen aufbewahrt werden

1.) Alle Gült- und Schuld-Instrumente, Inventarien und andere wichtige Urkunden der / [S. 29] Pupillen und Bevogtigten, welche wegen oft darin vorgehenden Abänderungen, alle Jahre einmal, in Entgegenhaltung des Schirmprotokolls und der letzten Rechnungen, sollen revidiert werden.

2.) Alle Deposita, die durch Verfügung^c Unsers Täglichen Raths, oder anderer Behörden, oder auch, aus Convenienz, von Partikular-Personen dahin gelegt werden.

3.) Die Vermögens-Antheile abwesender Personen, welche aber den rechtmäßigen Erben, wenn 30 Jahre seit dem letzten Bericht von den Eigenthümern verflossen sind, aushin gegeben werden; auch hinwider die Bürgschaft-Scheine, welche die Erben in solchem Fall zugeben schuldig sind. / [S. 30]

4.) Die Praestanden-Scheine, welche diejenigen fremden Weibs-Personen, die sich mit hiesigen Bürgern verheurathen, nach dießfälliger Satzung, Unserm verordneten Ehe-Richtern vorlegen müssen.⁷

Geben Montags den 20sten Hornung, von der gnadenreichen Geburt Christi, Unsers lieben Herren und Heilands, gezählet Eintausend, Siebenhundert, Neunzig und Zwey Jahre.

Canzley der Stadt Zürich. / [S. 31]

Druckschrift: StAZH III Pb 4/1 (6); 30 S.; Papier, 15.5 × 20.5 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 6, Nr. 46, S. 381-400.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1047, Nr. 1936.

^a Korrigiert aus: odrr.

^b Beschädigung durch verblasste Tinte.

^c Korrigiert aus: Verffügung.

¹ Gemeint ist die Vormundschaftsordnung für Witwen und Waisen von 1738 (StAZH III AAb 1.10, Nr. 45).

- ² Gemeint ist das Stadt- und Landrecht von 1715 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 48).
- ³ Gemeint ist das Erbrecht von 1716 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 59).
- ⁴ Gemeint ist die Erläuterung und Abänderung eines Artikels aus dem Erbrecht von 1716 aus dem Jahr 1775 (StAZH III AAb 1.14, Nr. 52).
- ⁵ Zur Bestellung von Vormündern vgl. auch die entsprechende Ordnung der Stadt Zürich aus dem späten 15. Jahrhundert (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 61).
- ⁶ Gemeint ist das Stadt- und Landrecht von 1715 (StAZH III AAb 1.8, Nr. 48).
- ⁷ Ein sogenannter Prästandenschein beweist, dass eine auswärtige Ehefrau über genügend Vermögen verfügt, um zu heiraten. Zu den Voraussetzungen der Eheschliessung mit fremden Frauen vgl. die Verordnung von 1780: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 84
- ¹⁰